



Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler nach Art. 4 DVAD. Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaubstermin bei der Schulleitung einzureichen.

Name: _____

Vorname Kind: _____

Vorname Kind: _____

Vorname Kind: _____

Datum: von _____ bis _____

Begründung: _____

Urlaubsgesuch gemäss Artikel «Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)»:

Artikel: _____ (bitte entsprechenden Artikel aufführen, siehe Rückseite)

Beilagen: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Entscheid:

Das Gesuch wird: bewilligt nicht bewilligt

Begründung: _____

Ort, Datum: _____ Schulleitung: _____

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen und Regelungen auf der Rückseite.



Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule DVAD

Urlaub

Art. 4 Dispensationen

1

Dispensationen sind insbesondere möglich

- a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit qualifizierter Bestätigung des Talents gemäss Artikel 31e bis 31g VSV,
- d auf Antrag der Erziehungsberatung oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
- g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

Art. 4 Abs. 2

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstaben f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

Nachholunterricht

Art. 6

- 1 Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt.
- 2 Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.

Verfahren für Absenzen

Art. 7

- 1 Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.
- 2 Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.
- 3 Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder anderer Bestätigungen einfordern.

Verfahren für Dispensationen

Art. 8

- 1 Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann das Gesuch kurzfristiger eingereicht werden. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Die Verantwortung für den verpassten Schulstoff und die Folgen der Abwesenheit der Schüler/-innen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Nachholunterricht besteht gemäss Art. 6 Abs 1 DVAD nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen den Entscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen: Regionales Schulinspektorat Kreis 10, Bern – Mittelland RIBEM, Eigerplatz 5, Postfach 364, 3000 Bern 14, Mattenhof.